



Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur

zwischen

**dem Regionalverband
Saarbrücken**
vertreten durch den
Regionalverbandsdirektor
Herrn Peter Gillo

**der Agentur für Arbeit
Saarland**
vertreten durch den
Vorsitzenden der
Geschäftsführung
Herrn Jürgen Haßdenteufel

**dem Jobcenter
im Regionalverband
Saarbrücken**
vertreten durch den
Geschäftsführer
Herrn Thomas Gramm

- nachfolgend Kooperationspartner/innen genannt -

Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung. In den §§ 9, 9a SGB III, § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

Ein ganzheitlich orientiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot ermöglicht eine Unterstützungsleistung aus einer Hand und die Bereitstellung von passgenauen Maßnahmen. Die vorhandenen lokalen Ressourcen sollen gebündelt und sinnvoll ergänzt werden, Doppelstrukturen und Doppelförderungen im Leistungsangebot gilt es zu vermeiden.

I. Zielvereinbarung und Ausgangslage

1. Gemeinsame Ziele

Das übergeordnete Ziel der Kooperation besteht in der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Regionalverband Saarbrücken.

Daraus abgeleitet ergeben sich folgende Teilziele:

- die Verringerung der Zahl Jugendlicher, die eine Schule ohne Schulabschluss oder eine konkrete berufliche Orientierung verlassen
- die Erhöhung der Zahl junger Erwachsener im Alter bis 25 Jahren, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben
- die Verringerung der Zahl junger Erwachsener, die ALG II beziehen
- die Verkürzung der Verweildauer der Gruppe junger Erwachsener im Alter bis 25 Jahren im Bezug von ALG I oder ALG II
- die Verringerung der Zahl junger Erwachsener, die nicht von den bisherigen Unterstützungssystemen aufgefangen werden und
- die Verringerung von Maßnahmeabbrüchen durch eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung
- Bündelung und Strukturierung des vorhandenen Maßnahmeangebotes und dessen inhaltliche Weiterentwicklung.

2. Angaben zur Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Regionalverband Saarbrücken

Daten zur Situation der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort, den aktuell angebotenen Maßnahmen und der bisherigen Kooperationstiefe zwischen den beteiligten Akteuren sind der Anlage 1 zu dieser Kooperationsvereinbarung zu entnehmen.

II. Institutionelle Formen der Zusammenarbeit

1. Vereinbarungsgegenstand

Die Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen den örtlichen Jobcentern, den Agenturen für Arbeit und dem Jugendamt ineinander greifen. Erhält ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB III und nach dem SGB VIII, erfolgen eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und der Jugendhilfe.

2. Formen der Zusammenarbeit

Auf strategischer Ebene

Steuerungsgruppe:

Die Steuerungsgruppe legt die gemeinsamen strategischen Ziele der Zusammenarbeit fest.

Die Kooperationspartner/innen stellen die eigenverantwortliche Umsetzung im zuständigen Rechtskreis sicher.

Der Koordinator/die Koordinatorin nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.

Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:

- der/die Direktor/in des Regionalverbandes Saarbrücken oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in
- der/die Geschäftsführer/in des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in
- der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in
- der/die Leiter/in des Jugendamts im Regionalverband Saarbrücken oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in

Die Steuerungsgruppe tagt 1x pro Jahr.

Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Weitere Fachkräfte und Institutionen können in Abstimmung mit den Mitgliedern hinzugezogen werden.

Ein Mal pro Jahr findet zur Festlegung und Umsetzung der strategischen Ziele eine gemeinsame Sitzung von Steuerungs- und Koordinierungsgruppe statt.

Arbeitsplanung:

Bei der Jugendhilfeplanung sowie bei der Erstellung der Arbeitsmarktprogramme der Agentur für Arbeit und des Jobcenters werden die Kooperationspartner/innen jeweils beteiligt.

Gemeinsame Angebotsübersicht:

Eine gemeinsame Übersicht der Maßnahme- und Angebotskonzepte ist dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage 2 beigefügt.

Jugendhilfeausschuss:

Vertreter/innen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters werden im Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder hinzugezogen.

Wirkungsmonitoring

Die Kooperationspartner/innen verpflichten sich zum Aufbau und der Fortführung eines Wirkungsmonitorings.

Auf operativer Ebene:

Koordinatorenstelle:

Die Kooperationspartner/innen vereinbaren als Verbindungsglied zwischen strategischer und operativer Ebene die Einrichtung einer Koordinatorenstelle.

Die Besetzung der Koordinatorenstelle erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

Dienst- und Fachaufsicht des Koordinators/der Koordinatorin obliegen dem Träger des jeweiligen Rechtskreises.

Das Aufgabenprofil des Koordinators/der Koordinatorin ist dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage 3 beigefügt. Es ist damit Teil dieser Vereinbarung und wird bei Bedarf von den Kooperationspartner/innen den Erforderlichkeiten des Aufgabengebietes einvernehmlich angepasst. Weitere Teile dieser Vereinbarung bleiben dadurch unberührt. Die eigenverantwortliche Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Kooperationspartner/innen bleibt davon unberührt.

Koordinierungsgruppe:

Die Administration (Terminierung, Einladung, Sitzungsleitung, Protokollierung) der Koordinierungsgruppe erfolgt durch die Netzwerkstelle Jugendberufsagentur im Jugendamt.

Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind:

- der / die Koordinatorin
- die Netzwerkstelle Jugendberufsagentur des Jugendamtes
- die Teamleitung U25 der Agentur für Arbeit Saarland am Standort Saarbrücken
- die Teamleitung U25 des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken
- die Bereichsleitung U25 SGB III der Agentur für Arbeit Saarland
- die Bereichsleitung U25 SGB II des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken
- eine/n Vertreter/in des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken
- eine/n Vertreter/in des Diakonischen Werkes an der Saar
- eine/n Vertreter/in der ZBB gGmbH
- Mitarbeitende der Clearingstelle (Kompetenzagentur, 2. Chance-Schulverweigerung)

Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen teilnehmen.

Die Genannten sind vor Ort verantwortlich für:

- die Erhöhung der Transparenz der lokalen Angebote
- die gegenseitige Information und Abstimmung der jeweiligen Planungsvorhaben
- die gemeinsame Abstimmung von fallbezogenen Schnittstellen.

In Fällen, in denen die Genannten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, informiert der Koordinator/die Koordinatorin die Mitglieder der Steuerungsgruppe.

Bildung von Fachgruppen:

Aus den Akteuren des Gesamtnetzwerks bilden sich anlassbezogen zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen und Themengebiete Fachgruppen. Die Fachgruppen bearbeiten Fragen und Anträge des Gesamtnetzwerks und sind diesem gegenüber berichtspflichtig.

Geschäftsprozesse:

Die Kooperationspartner/innen verständigen sich auf die in der Anlage 4 beschriebenen, gemeinsam entwickelten und abgestimmten Prozessabläufe und Vereinbarungen zur Kundensteuerung.

Schnittstellen:

Die Kooperationspartner/innen entwickeln gemeinsam Schnittstellenpapiere, die auch den Fachkräften zur Verfügung gestellt werden. Zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen finden regelmäßige Treffen zwischen Vertreter/innen der jeweiligen Bereiche statt, um die aktuelle Situation an den Schnittstellen zu besprechen und bei Schwierigkeiten zeitnah gegensteuern zu können.

Fortbildungen, Hospitationen, Dienstbesprechungen

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. kann durch die wechselseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet werden.

3. Ansprechpartner/innen

Den Fachkräften wird eine Übersicht aller Ansprechpartner/innen der beteiligten Institutionen inklusive Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung und Nennung des Aufgabebereichs zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Übersicht ist als Anlage 5 dieser Kooperationsvereinbarung beigefügt. Die Aktualität der Übersicht ist sicherzustellen.

4. Gegenseitige Unterrichtung

Die Kooperationspartner/innen unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Verfahrensweisen, Zuständigkeiten oder ermessenslenkende Weisungen, die die Betreuung Jugendlicher betreffen.

III. Gemeinsame Anlaufstelle

1. Vereinbarungsgegenstand

Die Kooperationspartner/innen bilden unter den Maßgaben der Regelungen dieser Vereinbarungen die gemeinsame Anlaufstelle. Die gemeinsame Einrichtung schafft eine offene Anlauf- und Kontaktstelle für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Beruf, indem die Kooperationspartner/innen durch die räumliche Zusammenführung des Teams U25 / Berufsberatung der Agentur für Arbeit Saarbrücken, der zuständigen Ansprechpartner/innen für den Kundenkreis U25 des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken und Mitarbeitenden der Jugendhilfe (Kompetenzagentur, 2. Chance) an einem gemeinsamen Standort die Wahrnehmung ihrer Aufgabenerledigung bündeln. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit unter den Maßgaben der formulierten Zielsetzungen der gemeinsamen Anlaufstelle.

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner/innen soll insbesondere einen Beitrag leisten, die erforderliche Qualität der Angebote zu sichern und die vorhandenen Ressourcen effektiver und effizienter im Sinne der Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung und Arbeit einzusetzen.

2. Verantwortung der Kooperationspartner/innen

Die Kooperationspartner/innen bleiben in der gemeinsamen Anlaufstelle für die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben eigenverantwortlich zuständig. Eine Übertragung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungen auf die gemeinsame Anlaufstelle findet nicht statt.

3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Koordinator/die Koordinatorin stimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Jugendberufsagentur mit der Steuerungsgruppe und den Pressestellen der Kooperationspartner/innen ab.

4. Personal

Das Personal der Kooperationspartner/innen verbleibt in den bisherigen Organisationsstrukturen. Die Koordination der gemeinsamen Anlaufstelle erhält keine dienst- und fachaufsichtlichen Befugnisse über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem anderen Partner der gemeinsamen Anlaufstelle angehören. Die Partner stellen sicher, dass ausreichend qualifiziertes Personal vor Ort ist.

5. Infrastruktur

Räumlichkeiten / Sachmittel:

Die gemeinsame Anlaufstelle befindet sich in der Hafestraße 18 in 66111 Saarbrücken. Die Regelungen und Absprachen zur Nutzung durch die Kooperationspartner/innen inklusive der ab 2014 abgeschlossenen Mietverträge sind dieser Kooperationsvereinbarung in der Anlage 6 beigefügt.

IV. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

V. Allgemeiner Grundsatz

Die Vertragspartner/innen legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

VI. Inkrafttreten und Dauer

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2014. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

VII. Schlussbestimmungen

Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden, oder sollten sonstige Lücken auftreten, verpflichten sich die Kooperationspartner/innen zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Gesetze sowie des Inhalts und der Ziele dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In all den genannten Fällen werden die Kooperationspartner/innen auf eine die Interessen beider Seiten achtende Regelung hinwirken.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Kooperationspartner/innen dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Aus den getroffenen Vereinbarungen werden gesetzliche und sonstige vertragliche Regelungen der Kooperationspartner/innen nicht beschränkt.

Saarbrücken, den _____

Unterschrift
Regionalverbandsdirektor

Unterschrift
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Saarland

Unterschrift
Geschäftsführer Jobcenter
im Regionalverband Saarbrücken

Anlagen:

- Anlage 1: Situation der Zielgruppe und bisherige Kooperationstiefe
- Anlage 2: Gemeinsame Übersicht der Maßnahme- und Angebotskonzepte
- Anlage 3: Aufgabenprofil des Koordinators/der Koordinatorin
- Anlage 4: Prozessabläufe und Vereinbarungen zur Kundensteuerung
- Anlage 5: Ansprechpartner/innen
- Anlage 6: Raumnutzung und Sachkosten